

«Das wird man ja wohl noch sagen dürfen!»

Ich steige aus dem Zug und sehe pinke Plakate mit dem Slogan «Ja zum Schutz vor Hass!». Gehe ich weiter durch die Strassen, erblicke ich wehende Fahnen in den Farben des Regenbogens, die an vielen Balkonen hängen. Und scrolle ich zuhause durch meinen Facebook-Feed, entdecke ich, dass viele meiner Freund*innen einen farbigen Filter über ihr Profilbild gelegt haben. Solidarität macht sich breit. Freude. Und Hoffnung.

«Aber», hört man sagen, «das ist völlig übertrieben!» und «Unnötig!». Oder: «Wir in der Schweiz - im 21. Jahrhundert! - haben doch keine Probleme mehr damit». Denn: «Vor dem Gesetz sind alle Menschen gleich». Ergo: «Das esch für nüüt».

Genau hier liegt der entscheidende Unterschied. Nämlich der zwischen Anspruch und Realität. Oder etwas komplizierter ausgedrückt: zwischen formell gültigem Recht (*de jure*) und materiell verwirklichter Realität (*de facto*).

Hautnah und in ihrem Innersten erleben diesen Unterschied Menschen, die im selben Bahnhof aussteigen, durch dieselben Strassen gehen und sich auf denselben Sozialen Medien austauschen. Aber dabei eine mal unterschwellige, mal überwältigende Angst verspüren. Die Angst verachtet, beleidigt und entwürdigt, ja, sogar verprügelt zu werden. Und die dabei oft alleine stehen. Gegenüber dem Hass, der sich ausbreitet. Und dies nur, weil sie von manchen als zu «Anderen» zugehörig gezählt werden. «Andere», die man stigmatisiert, marginalisiert und exkludiert.

Diese «Angst der Anderen» ist bereits Ausdruck von Unfreiheit. Und von Ungleichheit und Unsolidarität. Die Abwesenheit dieser Angst wäre hingegen ein Zeichen von Freiheit, Gleichheit und Solidarität. Aber noch ist diese Abwesenheit ein Privileg mancher - und nicht aller.

Privilegien erkennt man nicht nur daran, dass man systematisch ein Gut hat und andere nicht, sondern auch daran, dass man etwas Ungutes nicht hat und andere schon. Nur ist man sich letzterem aufgrund seiner Abwesenheit nur allzu selten bewusst.

Und *dieses* Privileg stellt in hohem Masse eine Ungerechtigkeit dar. Betrifft es doch eines der am höchsten geschätzten wie schützenswertesten Güter: die Menschenwürde.

Wie also schaffen wir es, als demokratische Gesellschaft echte Freiheit, Gleichheit und Solidarität im Sinne der Abwesenheit von Angst gegenüber Hass und Gewalt zu realisieren? Mit Selbstermächtigung, Organisation und Allianzen, sicherlich. Und der daraus entspringenden Begegnung, Überzeugung und Aufklärung, ja. Doch leider auch heute noch mit dem Recht, Schutz und Staat. Denn es ist dessen Aufgabe, die Grundrechte der Menschen zu schützen.

Deshalb sage ich: «Ja zum Schutz vor Hass»!

Aber vor allem schaffen wir es nur mit Empathie. Im Englischen gibt es dazu den passenden Ausdruck: *Walk In My Shoes*. Versucht immer auch «mit den Augen Anderer» durch die Bahnhöfe, Strassen und Plattformen zu gehen. Vielleicht erkennt ihr euch in der Verletzlichkeit und Ausgesetztheit wieder. Oder vielleicht werdet ihr

euch dieses merk-würdigen Gefühls bewusst, dieser Abwesenheit der Angst, dieser ansonsten so selbstverständlich hingegenommenen Freiheit von der Angst. Der Ausdruck von Lebensfreude ist.

So etwa, wenn ihr hoffnungsfroh zum Rathaus oder gar zur Urne geht. Da ihr wie ich erst spät die Wahl- und Abstimmungscouverts öffnet.

Doch besser spät als nie! Also: Geht abstimmen!

Für Freiheit, Gleichheit und Solidarität.

Für alle.

Michel Rebosura

Argumentarium

Man hat manches gegen diesen Rechtsanspruch nach Schutz vor Hass und Hetze eingewendet. «Das macht man nicht» oder «Das macht man so»: Es gibt immer ein «Man», das Angst hat vor der differenten Individualität und deshalb «Andere» Gruppen zuordnet, während es selbst das Gemeine, Durchschnittliche und Neutrale ausdrückt. Ja für sich den gesunden Menschenverstand, den *Common Sense* und die Vernunft beansprucht. Welches bloss das Normale und die Norm, das Natürliche und Selbstverständliche ausspricht. Doch das ist ein Trugschluss.

Ich beschränke mich im folgenden auf Argumente, die an einer Hand abzählbar sind und die man mir so sagte.

Erziehung vs. Recht

Manche sagen, man teile zwar das Ziel, doch das Strafrecht sei das falsche Mittel dazu. Man müsse bei den Haltungen, den Einstellungen ansetzen. Gesetze würden das Problem sogar noch vergrössern.

Doch hier wird ein [falsches Dilemma](#) aufgebaut. Denn es handelt sich hier nicht um ein Entweder-Oder, sondern um ein Sowohl-als-auch. Sozialer Wandel und rechtliche Kodierung stehen in einem wechselseitigen Verhältnis. Und die Erweiterung der Strafnorm wäre nicht nur verfassungskonform, sondern auch konsequent, so dass jede*r Verfassungspatriot*in dieser zustimmen müsste.

Art. 2 Zweck

3 Sie [die Eidgenossenschaft] sorgt für eine möglichst grosse Chancengleichheit unter den Bürgerinnen und Bürgern.

Art. 7 Menschenwürde

Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.

Art. 8 Rechtsgleichheit

1 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

2 Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen

Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

Wobei unter [«Lebensform»](#) auch die sexuelle Orientierung fällt. Aus dem Zweck, der Schutzpflicht und dem Gleichheitsgebot und Ungleichheitsverbot folgt nun das Verwirklichungsgebot:

Art. 35 Verwirklichung der Grundrechte

1 Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen.

Ohne diese Verwirklichung bliebe Art. 8(2) ein zahnloser Verfassungsartikel. Hierzu gibt es jedoch erst die in Frage stehende [Rassismus-Strafnorm Art. 261bis](#), die jedoch «nur» Rasse, Ethnie oder Religion beinhaltet.

Antisemitismus vs. Homophobie

Man wendet nun ein, dass sexuelle Orientierung nicht mit Rasse, Ethnie und Religion vergleichbar sei, so wie Homophobie nicht mit Antisemitismus - wegen dem der Artikel notabene primär erschaffen worden sei. Ein derartiger Vergleich sei absurd, ja unerhört, denn er relativiere den Holocaust.

Doch geht es erstens nicht um einen historischen Vergleich, sondern um die Verletzung der Menschenwürde, die laut Menschenrechten und Verfassung für alle geschützt werden soll. Zweitens war der eigentliche historische Kontext [folgender](#):

In den Jahren 1989-1992 fanden in der Schweiz und in unseren Nachbarländern vermehrt gewalttätige und teils tödliche Angriffe auf Asylbewerberheime statt.

Gesellschaftliches Problem vs. Gehypte Einzelfälle

Ab hier versucht man zu [«vernüütigen»](#). Befürworter*innen sowie Medien brächten vermehrt Meldungen über homophobe Gewalt, um damit zu suggerieren, dass sich die Lage verschlimmert habe. Während das Problem gar nicht bestünde. Wenn nicht ganz verleugnet, so blieben es Einzelfälle oder gar an den Haaren herbeigezogene Beispiele, die nur der Profilierung der Verbände dienten. Ja, man verweist auch gerne auf ein befreundetes gleichgeschlechtliches Paar, mit dem Hinweis, dass es ihnen ganz gut gehe.

Doch eine subjektive, anekdotische Evidenz lässt leider keine Verallgemeinerung zu. Für die Schweiz gibt es zwar keine genauen Zahlen, da es bisher von Rechts wegen keine spezifische statistische Erhebung gab ([was sich nun ändert](#)). Doch gibt es Schweizer [Studien](#), die die Verbreitung der Homophobie belegen. Sowie statistische Erhebungen von Hasskriminalität aus den Nachbarländern wie [Frankreich](#) und [Deutschland](#), die zeigen, wie die Fallzahlen in den vergangenen Jahren gestiegen sind. Das «Vernüütigen» des realen Leidens ist daher nichts als ein zynisches Argument aus dem blanker Hohn spricht.

Bisheriges Recht vs. Neues Recht

Dennoch sei die Rassismusstrafnorm übertrieben, unnötig und unnützlich, da bisheriges Recht reiche und auch neues Recht die homophobe Diskriminierung nicht eliminieren könne.

Doch niemand, zuallerletzt die betroffenen Menschen, glaubt naiv, dass damit alle Probleme gelöst werden würden. Der Rassismusartikel ist kein Panacea. Und ja, physische Gewalt, persönliche Beleidigungen und Gewaltaufrufe sind heute schon

strafbar. Doch verallgemeinernde herabwürdigende Aussagen wie «Schwule sind...» nicht. Solche [«gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit»](#) in Form von «Stereotypen, Vorurteilen und Diskriminierungen gegen Menschen aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermuteten Zugehörigkeit zu einer benachteiligten Gruppe unserer Gesellschaft» sind u. a. im Falle von Homosexualität nicht strafbar. Mit der Erweiterung der Rassismus-Strafnorm könnte juristisch dagegen vorgegangen werden. Denn Hass kann zu Hassrede führen. Und Hassrede zu Hasskriminalität.

Meinungsfreiheit vs. Menschenwürde

Ja, aber dann würde unser aller Meinungs- und Glaubensfreiheit beschnitten, sagt man. Mit der Erweiterung der Rassismus-Strafnorm würde also ein anderes von der Verfassung geschütztes hohes Gut Schaden nehmen (konsequenterweise auch schon mit der Rassismus-Strafnorm an sich). Am Ende dürfe man ja gar nichts mehr sagen. Und das wird man ja wohl noch sagen dürfen.

Doch die Freiheit des Einzelnen endet genau dort, wo die Menschenwürde und Grundrechte anderer Personen verletzt werden. Damit ist auch die Redefreiheit gemeint.

Denn Hass ist keine bloße Meinung.